

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Luisenburgquellen der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Wunsiedel

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 16.11.2000	Änderung ab	Änderung ab
Erlassende Stelle:	LRA Wun.	LRA Wun.		
Nr.				
Datum der Ausfertigung	25.01.1995	25.10.2000		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der				
vom				
Nr.				
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	16.02.1995	16.11.2000		
Nr.	Kr.Amtsbl. Nr.4	Kr.Amtsbl. Nr. 25		
Tag des Inkrafttretens	17.02.1995	17.11.2000		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

**Verordnung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge über
die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Luisenburgquellen
der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Wunsiedel**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 WHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 BayWG (BayRS 735-I-U) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Wunsiedel wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus zehn Fassungsbereichen und einer engeren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich der Quellen A, B, C und D umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 903 Gemarkung Leutendorf, Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel und Fl.-Nr. 105 Gemarkung Tröstauer Forst-Ost. Er hat ein Ausmaß von ca. 14.000 m².

(3) Der Fassungsbereich der Quelle E umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 4.200 m².

(4) Der Fassungsbereich der Quelle F umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 6.200 m².

(5) Der Fassungsbereich der Quelle G umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 3.600 m².

(6) Der Fassungsbereich der Quelle H umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 5.000 m².

(7) Der Fassungsbereich der Quelle J umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 6.100 m².

(8) Der Fassungsbereich der Quellen K und L umschließt Teile der Grundstücke Fl.-Nrn. 2703, 2869 und 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 5.300 m².

(9) Der Fassungsbereich der Quelle La umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 3.100 m².

(10) Der Fassungsbereich der Quelle S umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 2873 Gemarkung Wunsiedel. Er hat ein Ausmaß von ca. 13.600 m².

(11) Der Fassungsbereich der Försterquelle umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 105 Gemarkung Tröstauer Forst-Ost. Er hat ein Ausmaß von ca. 5.800 m².

(12) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 2872 und 2873/1 sowie Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 930 Gemarkung Leutendorf, Fl.-Nrn. 2703, 2866, 2869, 2871 und 2873 Gemarkung Wunsiedel sowie Fl.-Nrn. 104 und 105 Gemarkung Tröstauer Forst-Ost.

(13) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Wun-

siedel i. Fichtelgebirge und in den Stadtwerken Wunsiedel niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(14) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(15) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau		
1.1 Organische und mineralische Düngung	verboten	
1.2 Aufbringen von Klärschlamm	verboten	
1.3 Aufbringen von Abwasser	verboten	
1.4 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gär-saftanteil zu betreiben	verboten	
1.5 Massentierhaltung	verboten	
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19.12.1980 (BGBl. I S 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zustän-

		dige Behörde
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten
1.9 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten
2. Sonstige Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten oder zu betreiben		verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Ei-

		gentümerwegen
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau	verboten	
4.2 Durchführung von Bohrungen		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten und zu erweitern und Manöver durchzuführen *	verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		
5. Sonstige bauliche Nutzungen		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	--

* auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn:

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung und Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Land-

ratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 BHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellung oder Anbringung von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations-, und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in Kraft.